



WAHLORDNUNG

für die Wahl der Organe der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten
an wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Landessprecherin der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs und des Vorstands der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

Der Vorstand der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs wird in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die Gleichstellungsbeauftragten aller in der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen vertretenen Hochschulen (§ 1 UG, § 1 PHG, § 1 KHG) und wählbar ist jedes Mitglied der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs. Mit dem Austritt aus der Hochschule scheidet das betreffende Mitglied aus dem Vorstand aus. Bei Verlust der Wählbarkeit nimmt das Mitglied sein Amt kommissarisch bis zur Bestellung einer Nachfolgerin wahr.

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleiterin und der Wahlausschuss. Die Wahlleiterin wird vor der Wahl vom amtierenden Vorstand der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs bestimmt, das gleiche gilt für den Wahlausschuss, der möglichst aus je einem Mitglied der unter § 2 der Satzung genannten Hochschultypen bestehen sollte. Die Wahlorgane dürfen nicht dem amtierenden Vorstand angehören. Die Wahlleiterin kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen).

§ 5 Amtszeit, Wahltermin

Die Amtszeit des Vorstands der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs beträgt 2 Jahre.

Die Wahlen finden im Rahmen der letzten Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs vor Ablauf der laufenden Amtszeit statt. Auf die Wahl ist in der schriftlichen Einladung zur Landeskonferenz ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6 Vorbereitung der Wahl

(1) Die Wahl der Sprecherin der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen und des Vorstands wird getrennt in einzelnen Wahlgängen in geheimer schriftlicher Form durchgeführt.

(2) Wahlvorschläge sind der Wahlleiterin zu Beginn der Wahl mündlich mitzuteilen. Die Wahlleiterin nimmt die vorgeschlagene Bewerberin in den Wahlvorschlag auf, wenn diese ihr Einverständnis mit der Wahl mündlich erklärt bzw. bei Abwesenheit im voraus schriftlich erklärt hat.

(3) Die Wahl der Landessprecherin und der weiteren Mitglieder des Vorstands finden in getrennten Wahlgängen statt. Es erfolgt zunächst die Wahl der Landessprecherin und anschließend die Wahl des weiteren Vorstands für die unter § 2 (1) genannten Hochschultypen sowie für die Gruppe der Referentinnen.

(4) Wahl der Landessprecherin: Nach Einholung der Wahlvorschläge werden für die Wahl der Landessprecherin Stimmzettel erstellt, auf denen die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

(5) Wahl der Vorstandsmitglieder: Nach Einholung der Wahlvorschläge werden für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands Stimmzettel erstellt, auf denen, getrennt nach den unter § 2 (1) genannten Hochschultypen sowie der Gruppe der Referentinnen der Gleichstellungsbeauftragten, die Wahlvorschläge für die betreffende Gruppe in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 7 Stimmabgabe

Jede anwesende Wahlberechtigte hat eine Stimme für die Wahl der Landessprecherin. Briefwahl ist nicht möglich.

Jede anwesende Wahlberechtigte hat nach § 2 Abs. 1 der Satzung eine Stimme für die Wahl eines Vorstandsmitglieds ihres Hochschultyps bzw. ihrer Gruppe. Briefwahl ist nicht möglich.

§ 8 Auszählung

Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe nimmt die Wahlleiterin die Auszählung der Stimmen vor. Stimmzettel, auf denen mehr als eine Bewerberin angekreuzt ist, sind ungültig.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin stellt für jede Gruppe das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 10 Wahlprüfung

Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl unverzüglich unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin.

Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, und diese Verletzung für das Ergebnis der Wahl maßgeblich sein kann. Über diese Voraussetzungen entscheidet der Wahlausschuss. Ist die Anfechtung begründet, so ist in der betreffenden Gruppe unverzüglich eine Wiederholung der Wahl durchzuführen.